



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Tleinow, Georg: Russische Briefe. 7. Nach dem Staatsstreich

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Russische Briefe

Von George Kleinow

### 7. Nach dem Staatsstreich



Wie in meinem letzten Briefe sind äußerlich viele Veränderungen in Rußland vor sich gegangen. Die zweite Reichsduma wurde aufgelöst, ein Manifest verkündete am 3. (16.) Juni die Einführung eines neuen Wahlgesetzes, der Reichskontrolleur von Schwanebach mußte zu seiner großen Überraschung plötzlich aus dem Amte scheiden, und — am Kopf der Moszkowskija Wjedemosti prangt nicht mehr das ceterum censeo für die Auflösung der Duma, sondern es heißt: „Und nun vor allen Dingen muß dem Aufruhr ein Ziel gesetzt werden!“ Der deutsche Leser wird wahrscheinlich das neue Wahlgesetz als das wichtigste aller dieser Geschehnisse betrachten. Tatsächlich wäre das aber eine Überschätzung seiner Bedeutung. Die Wahlrechtsänderung an sich hätte wohl die ihr zuge dachte positive Bedeutung, wenn sie nicht zugleich den Sieg einer ganz bestimmten Gruppe aus der Gesellschaft über die Regierung darstellte, also wenn sie als Zeichen und Ausfluß der Stärke der Regierungsgewalt hingenommen werden könnte. Das Gesetz ist aber tatsächlich nicht das Werk einer tatkräftigen, weit-schauenden Regierung, wie viele meinen, es ist ein vorläufiges Ergebnis des Kampfes einer verhältnismäßig kleinen Gruppe aus der Gesellschaft, die von Reformen nichts wissen will, gegen die zu Reformen geneigte Regierung. Darum darf auch das mit dem Gesetz verbundene Auftreten der Regierung nicht schlechthin als ein Zeichen erstarkender Regierungsautorität aufgefaßt werden. Es ist lediglich, wie schon gesagt, der augenblickliche Erfolg einer revolutionären Partei über eine andre, erkämpft mit Hilfe einer geschwächten Regierungsgewalt. Das mag paradox klingen, ist aber tatsächliche Wahrheit. Rußland ist kein durch das Zusammenwirken der Gesellschaft und der Exekutive regierter Verfassungsstaat, worin sich die Regierungsautorität auf eine oder mehrere politische Parteien im Lande stützt. Es ist heute, wie vor 1905, ein von der Bureaucratie selbstherrlich regierter Staat, worin allerdings die Regierung vom

Monarchen beauftragt ist, durch zweckentsprechende Reformen erst verfassungsmäßige Zustände herbeizuführen. Das Maß und der Umfang dieser Reformen waren durch den Kaiser im Manifest vom 17. (30.) Oktober 1905 vorgeschrieben worden. Die Aufgabe konnte jedoch bisher aus verschiedenen Gründen, deren Ursprung in der Schwäche der Regierung liegt, nicht durchgeführt werden. Auf der einen Seite versuchte die sozialistisch erzogene Intelligenz weit über das hinauszugehen, was für den historisch entstandenen Staat zulässig ist, und auf der andern suchte ein durch die Regierung seit dreißig Jahren verzogener Adel jede gründliche Reform zu verhindern. Der Gegner von links ist hierbei als die treibende, also gesündere, wenn auch leicht staatsgefährliche Kraft, der Gegner von rechts aber, der unter allen Umständen zu den Verhältnissen zurückkehren will, die früher zur Revolution geführt haben, ist als stagnierende und zersetzende Kraft zu betrachten. Hier ist, wohlverstanden, nicht von liberal und konservativ die Rede. Das sind Begriffe, die wohl noch recht lange in Rußland nicht im westeuropäischen Sinne werden angewandt werden dürfen. Hier heißt noch konservativ soviel wie asiatisch-roh, und liberal bedeutet Schwäche. Beide kämpfenden großen Richtungen bedienen sich zur Erreichung ihrer Ziele der Gewalt, beide sind unduldsam, wie es nur Dogmatiker sein können. Die Regierung hat vor beiden die Waffen gestreckt. Vor der Intelligenz im Winter 1905/06, vor dem reaktionären Adel am 3. (16.) Juni 1907. Von diesem Standpunkt betrachtet kann das neue Wahlgesetz nur die Bedeutung einer zeitweiligen Folgeerscheinung haben, während der Befehl W. Gringmuts am Kopf der Moskowskija Wjedemosti gegenwärtig die schaffende Kraft andeutet, die die Tätigkeit der Regierung und die Wirksamkeit des Wahlgesetzes ausfüllen soll.

Trotz dieser Auffassung soll aber das Wahlgesetz zuerst besprochen werden, weil sich aus manchem seiner Paragraphen das ergibt, was über die neuerdings wieder zur Macht gekommene Partei weiter unten gesagt werden muß.

\* \* \*

Das Wahlgesetz vom 3. Juni beruht im allgemeinen auf denselben Grundsätzen, auf denen das Bulyginsche vom 6. (19.) August 1905 aufgebaut war. Aber die Ziele sollen im einzelnen mit andern Mitteln erreicht werden als früher. Die Aufgabe der Gesetzgeber war, wie vor zwei Jahren, eine der Bürokratie genehme Volksvertretung zu schaffen, also eine solche, die für die Bauern keine Landzuweisung durch Enteignung, für die Nichttrussen keine der Russifizierung entgegenstehenden Freiheiten fordern würde, und — last not least — die sich nicht zu intensiv um die Finanzwirtschaft des Reiches kümmerte.\*) Im ersten Wahlgesetz sollte das Ziel, wie wir vor zwei Jahren an dieser Stelle nachwiesen, erreicht werden mit Hilfe der Ungebildeten und der

\*) S. meinen letzten Brief.

Kapitalisten aller Grade — Großgrundbesitzer, Fabrikant und Kulak. Dem Adel wurde nicht getraut, und er mußte sogar gegenüber den Bauern zurückstehn, weil er sich in den Sjemstwo als unzuverlässig, d. h. konstitutionell erwiesen hatte. Es wurde schon früher darauf hingewiesen, daß der Grund der Unzuverlässigkeit des ganzen Standes hauptsächlich darin zu finden war, daß sich eben nur die verhältnismäßig wenigen Konstitutionalisten in die Sjemstwo drängten, während die damals viel zahlreichern Absolutisten keine gemeinnützige Politik trieben; was jeder Einzelne von ihnen brauchte, erwirkte er direkt durch seine Petersburger Verbindungen. Im neuen Wahlgesetz werden die Kapitalisten im allgemeinen als zuverlässig bevorzugt. Dagegen gelten die Bauern nach den Erfahrungen während der beiden ersten Wahlkämpfe als durchaus unzuverlässig. Darum schenkt die Bureaucratie ihr Vertrauen wieder dem Adel. Es handelt sich dabei nur um den absolutistischen Adel, der durch die Ansprüche der Bauern aus seiner Apathie aufgeschreckt, sich politischen Organisationen angeschlossen hat und nun aus der Abwehr der Konstitution zum Angriff gegen sie vorgeht. Doch ganz traut der bureaukratische Gesetzgeber seinem adlichen Bundesgenossen nicht. Darum hat er, wo er seines Erfolges nicht durchaus sicher ist, durch eine große Anzahl von mechanischen Schiebungen, Erläuterungen, Ergänzungen und Abweichungen von den Haupttrichtlinien des Gesetzes Hintertüren geöffnet, mit denen das Gesetz den örtlichen Verhältnissen entsprechend gehandhabt werden kann.

Die eben angedeutete Schmiegsamkeit gibt dem Gesetz vom 1. (16.) Juni ein ganz eigentümliches Aussehen. Wir gewahren bei näherem Zusehen, daß wir nicht ein in sich geschlossenes Werk vor uns haben, sondern drei miteinander nur mechanisch verbundene, im übrigen selbständige Gesetze, von denen wieder jedes einzelne mit einer so großen Zahl von schmarozenden Klauseln und Ausnahmen umgeben ist, daß man den Hauptgedanken leicht aus den Augen verliert. Aus diesem Grunde können wir nicht unbedingt behaupten, das Gesetz beruhe auf ständischen oder proportionalen oder nationalen oder demokratischen Prinzipien. Wenn wir ein wirklich durchgeführtes Prinzip überall erkennen, dann ist es das der Zweckmäßigkeit. Aber es ist nicht die Zweckmäßigkeit, die ein weitschauender Staatsmann handhabt, es ist eine solche, die aus der Hand in den Mund lebt und sich lediglich als bureaukratische Geschicklichkeit darstellt. Wir vermiffen jeden großen, befreienden Gedanken, jeden Blick in die Ferne; wir erkennen nur, daß für die nahe dritte Reichsduma gesorgt wird. Sie soll unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu einer der zur Macht gelangten Adelsgruppe genehmen Einrichtung werden.

Wie schon angedeutet worden ist, tun wir gut, das Gesetz in seine drei Bestandteile zu trennen, um eine Übersicht über die zur Anwendung gelangten Prinzipien im Rahmen eines politischen Bildes zu gewinnen.

Das erste Gesetz (Artikel 2), zugleich das Hauptgesetz, findet Anwendung in den 49 Gouvernements des europäischen Rußlands, die nach dem allgemeinen

Regulativ verwaltet werden (Gesetzsammlung Band II, Teil 1 von 1892), ferner im Gebiet der Donkosaken, in dem zum Verwaltungsgebiet des Kaukasus gehörenden Gouvernement Stawropol, in den sibirischen Gouvernements Tobolsk und Tomsk sowie schließlich in den Städten Petersburg, Moskau, Kijew, Odeffa und Riga.

In diesem Gebiete sind die Wähler eingeteilt in: 1. Großgrund- und Immobilienbesitzer, die über eine bestimmte Menge Land (Artikel 28) verfügen, 2. städtische Wähler, die große Steuern bezahlen, 3. solche, die kleine Steuern zahlen, 4. die Vertrauensmänner der Bauern, nach Wolosten oder Stanizen geordnet, und 5. in den betreffenden Gouvernements die Vertrauensmänner der Fabrik- und Bergarbeiter. Somit gibt es fünf Kurien. (Artikel 6.)

Der Hauptunterschied des neuen Wahlmodus gegen den frühern liegt nun in zwei Richtungen. Zunächst hat der Minister des Innern das Recht, überall, wo verschiedene Nationalitäten zusammenwohnen, die Zahl der gesetzlich festgestellten Wahlmänner durch seine Organe (Gouverneure und Stadthauptleute) auf die einzelnen Nationalitäten verteilen zu lassen (Artikel 29, 35 und 38). Damit soll das nationale Prinzip mehr Geltung bekommen, als es bisher der Fall war. Es wird nunmehr möglich sein, auch in solchen Gegenden Wahlmänner russischer Nationalität aufzustellen und durchzubringen, wo das Verhältnis der verschiedenen Nationalitäten dem fremden Stamme günstiger ist als dem russischen. So können die zahlreichen polnischen Gutsbesitzer, Pächter und Verwalter im Nordwest- und Südwestgebiet (siehe Tabelle IX und X) gegen früher ganz bedeutend in ihrem Wahlrecht beschnitten werden. Ferner werden bei einer gewissen Kategorie von Immobilienbesitzern (Artikel 28, 4 und 5) die Wahlmänner aus Vertrauensmännerversammlungen gewählt, wobei nicht die Zahl der Stimmen, sondern Menge und Wert des Immobilienbesitzes den Ausschlag gibt (Artikel 30 und 31). Dadurch werden sowohl die Kapitalisten wie die Vertreter des Kirchenbesitzes bevorzugt. Denn die Vorversammlung hat unter solchen Verhältnissen begreiflicherweise ein lebhaftes Interesse daran, möglichst wohlhabende Vertrauensmänner für sich zu bestellen. Infolgedessen ist theoretisch der Fall denkbar, daß zum Beispiel der Verwalter eines Kloster-gutes von 8000 Hektar sich selbst seine Stimme gibt und damit alle seine gegen ihn stimmenden Mitbewerber schlägt, wenn deren Besitz zusammen-genommen kleiner als 8000 Hektar sein sollte! Die Tatsache, daß neben der Größe auch der Wert des Anwesens eine Rolle spielt, hat auf mein Beispiel keinen Einfluß.

Wie nach dem alten Wahlgesetz treten die Vertrauensmänner der Bauern, der Grund- und Immobilienbesitzer sowie der Städter nach Kreisen zusammen, um, jede Kurie für sich, die hierunter für die einzelnen Gouvernements aufgeführten Wahlmänner zu wählen.

Wie aus der Gegenüberstellung der Zahlen aus dem alten und dem neuen Gesetz hervorgeht, sind hier bedeutsame Veränderungen eingetreten. Abweichend

von andern Kritikern des Gesetzes habe ich die Gouvernements nach Wirtschaftsgebieten geordnet, wie sie gewöhnlich nur volkswirtschaftlichen Betrachtungen zugrunde liegen. Diese Einteilung hat den Vorteil, daß daran gezeigt werden kann, wo die größten Gefahren für Rußland in sozialer Beziehung vorhanden sind, und wo die Regierung durch ein besonders energisches Vorgehen glaubt die revolutionäre Entwicklung aufhalten zu können. Bei oberflächlicher Durchsicht der Gouvernements, wie sie im Gesetz aufgeführt sind, läßt sich zunächst feststellen, daß die Zahl der bäuerlichen Wahlmänner im allgemeinen verringert, die der grundherrlichen vergrößert worden ist. Die Zahl der städtischen Wahlmänner ist in einzelnen Gegenden vergrößert, in andern wieder verringert worden. Die Gesamtzahl aller Wahlmänner hat sich in dem behandelten Gebiet um rund 720 verringert oder um durchschnittlich 14 auf jedes Gouvernement. Bei der Größe dieser Verwaltungseinheiten könnte es somit scheinen, daß die kleine Verminderung kaum politisch auszubenten sei, da sie sich in jedem Gebiet auf etwa 150 bis 300 Wahlversammlungen verteilen würde. Etwas anders wird dagegen das Bild, sobald wir uns die Gouvernements nach Wirtschaftsgebieten zusammenstellen und in diesem neuen Rahmen jedes Gouvernement einzeln betrachten. Da fällt uns zunächst auf, daß einzelne Gebiete (Nr. I, VII, VIII, IX) sogar eine, wenn auch geringe Vermehrung der Wahlmänner überhaupt aufzuweisen haben. Sie umfassen den Nordwesten und Westen des Reichs ohne Polen sowie das Zentrum um Moskau. Im Westen teilen sich in die Vermehrung Großgrundbesitz und Städte. Im Zentrum geht fast die gesamte Vermehrung auf den Großgrundbesitz über, der obendrein noch neben den 89 Wahlmännermandaten von den Bauern 11 von den Städten übernommen hat, mithin um 106 gestärkt erscheint.

Im ganzen Ostgebiet (II, III, IV der Tabelle) vom Kaspischen bis zum Weißen Meer schwankt die Verringerung der Zahl der bäuerlichen Wahlmänner zwischen Zweidrittel bis Fünftel gegen die frühere Zahl. Im Gouvernement Wjatka, das dreizehn Sozialisten\*) in die zweite Reichsduma geschickt hat, ist die Zahl der Wahlmänner von 148 auf 23 herabgesetzt worden. Im ganzen Schwarzerdegebiet (V, VI, IX, XII der Tabelle) beträgt die Verminderung die Hälfte bis Zweidrittel. Hierneben erscheint die Zahl der gutsherrlichen Wahlmänner zurückgeblieben. Sie ist meist nur um ein Drittel, vielfach aber auch um das Doppelte gestiegen, so in Archangelsk von 13 auf 26, im Dongebiet von 47 auf 79, in Wladimir von 18 auf 38, in Moskau von 13 auf 42, in Stawropol von 6 auf 24 usw.

Doch nicht genug. Um den Großgrundbesitzern, das heißt in Rußland dem Adel unter allen Umständen das Übergewicht bei der Wahl der Abgeordneten zu sichern, ist die Zahl ihrer Wahlmänner meist so hoch festgesetzt, daß die Summe

\*) Es sind meist Sozialrevolutionäre gewesen; in der Tabelle sind als Sozialisten aufgeführt: Sozialdemokraten, Sozialrevolutionäre, Volkssozialisten, Arbeitsgruppe und Bauernbund.

Nr.	Gouvernements usw.	Zahl der Wahlmänner von den									Für die zweite Reichsduma wurden gewählt				
		Bauern		Grund- besitzern		Städtern		im ganzen		Fabrik- und Bergarbeiter	Polen	Sozialisten	Katholiken	Gemäßigte	Unbestimmte
		1905	1907	1905	1907	1905	1907	1905	1907						
<b>I. Nord-Gebiet</b>															
1	Archangelst . . .	19	9	13	26	—	10	32	46	1	—	2	—	—	—
2	Oloneß . . . . .	27	17	9	26	14	17	50	60	—	—	—	3	—	
3	Wologda . . . . .	46	19	21	42	13	24	80	85	—	—	4	1	—	
4	Petersburg . . . .	14	8	21	31	19	25	54	70	6	—	3	6	—	
5	Romgorod . . . . .	31	16	45	55	16	25	92	98	2	—	1	—	4	
6	Pskow . . . . .	24	14	27	38	10	18	61	70	—	—	—	3	—	
<b>II. Nordost-Gebiet</b>															
		161	83	136	218	72	119	369	429	9	—	10	13	4	
7	Wjatka . . . . .	148	23	18	53	34	29	200	109	4	—	13	—	—	
8	Perm . . . . .	86	26	58	59	52	30	196	120	5	—	12	1	—	
<b>III. Ost-Gebiet</b>															
		234	49	76	112	86	59	396	229	9	—	25	1	—	
9	Ufa . . . . .	88	30	36	58	26	19	150	110	3	—	4	6	—	
10	Orenburg . . . . .	63	20	19	32	23	13	105	66	1	—	2	5	—	
11	Samarra . . . . .	97	33	52	76	31	21	180	131	1	—	10	—	3	
<b>IV. Südost-Gebiet</b>															
		248	83	107	166	80	53	435	307	5	—	16	11	3	
12	Astrachan . . . . .	29	10	5	12	16	23	50	46	1	—	2	1	1	
13	Dongebiet . . . . .	93	31	47	79	37	29	177	142	3	—	3	9	—	
<b>V. Mittlere Wolga</b>															
		122	41	52	91	53	52	227	188	4	—	5	10	1	
14	Nischni-Romgorod .	42	21	30	50	18	27	90	100	2	—	4	3	—	
15	Kasan . . . . .	98	33	23	50	18	32	139	117	2	—	5	2	3	
16	Sjimbirsck . . . . .	44	17	29	43	17	19	90	80	1	—	6	—	—	
<b>VI. Mittl. Schwarz- erde-Gebiet</b>															
		184	71	82	143	53	78	319	297	5	—	15	5	3	
17	Pensa . . . . .	47	22	28	47	15	21	90	92	2	—	6	—	—	
18	Saratow . . . . .	64	27	51	68	35	30	150	127	2	—	11	—	—	
19	Tambow . . . . .	92	26	62	70	26	27	180	125	2	—	9	1	2	
20	Woronesch . . . . .	101	35	42	75	22	28	165	140	2	—	4	3	5	
21	Charkow . . . . .	64	30	43	71	43	29	150	134	4	—	9	1	—	
22	Kursk . . . . .	78	31	44	71	28	33	150	137	2	—	7	4	—	
23	Orjol . . . . .	29	23	45	58	18	30	92	113	2	—	—	5	3	
24	Tula . . . . .	32	16	29	46	15	28	76	92	2	—	—	1	2	
25	Rjasan . . . . .	54	24	40	52	27	27	121	104	1	—	3	5	—	
		561	234	384	558	229	253	1174	1064	19	—	49	20	12	5

Nr.	Gouvernements usw.	Zahl der Wahlmänner von den								Für die zweite Reichsduma wurden gewählt					
		Bauern		Grund- besitzern		Städtern		im ganzen		Fabrik- und Bergarbeitern	Polen	Sozialisten	Kadetten	Gemäßigte	Ungewählten
		1905	1907	1905	1907	1905	1907	1905	1907						
<b>VII. Mittleres Industrie-Gebiet</b>															
26	Wladimir . . . . .	26	13	18	38	48	32	92	89	6	—	2	4	—	—
27	Kostroma . . . . .	29	17	35	42	28	26	92	90	5	—	2	4	—	—
28	Jaroslavl . . . . .	17	12	20	36	23	27	60	77	2	—	—	5	—	—
29	Twer . . . . .	49	22	41	54	30	28	120	106	2	—	5	3	—	—
30	Moskau . . . . .	16	15	13	42	63	28	92	94	9	—	4	6	—	—
31	Kaluga . . . . .	30	14	25	35	21	26	76	77	2	—	—	—	2	3
32	Smolensk . . . . .	31	16	40	51	19	27	90	95	1	—	—	2	3	1
<b>VIII. Das Baltikum</b>		198	109	192	298	232	194	622	628	27	—	13	24	5	4
33	Kurland . . . . .	13	11	14	24	19	25	46	62	23	—	—	3	—	—
34	Livland . . . . .	21	12	25	43	15	20	61	78	3	—	1	4	—	—
35	Estland . . . . .	10	6	21	26	14	12	45	46	2	—	3	—	—	—
<b>IX. Nordwest-Gebiet</b>		44	29	60	93	48	57	152	186	7	—	4	7	—	—
36	Witebsk . . . . .	31	31	39	48	20	27	90	106	—	2	—	1	2	1
37	Mohilew . . . . .	40	35	53	64	16	25	109	125	1	1	—	1	4	1
38	Minsk . . . . .	41	41	74	71	20	23	135	137	2	—	—	—	6	3
39	Wilna . . . . .	40	19	44	38	7	18	91	76	1	5	—	1	1	—
40	Kowno . . . . .	39	23	35	35	16	17	90	75	—	—	4	2	—	—
41	Grodno . . . . .	43	38	36	44	26	32	105	116	2	—	1	2	4	—
<b>X. Südwest-Gebiet</b>		234	187	281	300	105	142	620	635	6	8	5	7	17	5
42	Wolhynien . . . . .	69	42	86	83	40	31	195	156	—	—	—	—	1	12
43	Rijew . . . . .	80	36	74	78	71	31	225	150	5	—	15	—	—	1
44	Podolien . . . . .	82	42	76	76	37	30	195	150	2	—	12	—	—	1
<b>XI. Kl.-Rußland</b>		231	120	236	237	148	92	615	456	7	—	27	—	1	14
45	Poltawa . . . . .	23	21	109	100	49	33	181	155	1	—	1	—	5	6
46	Tschernigow . . . . .	63	26	50	65	37	34	150	127	2	—	6	3	1	—
<b>XII. Neu-Rußland</b>		86	47	159	165	86	37	331	282	3	—	7	3	6	6
47	Jekaterinoslaw . . . . .	34	18	38	62	63	24	135	108	4	—	7	3	—	—
48	Taurien . . . . .	42	18	31	45	23	22	96	86	1	—	4	2	—	—
49	Stawropol . . . . .	33	15	6	24	8	6	47	45	—	—	3	—	—	—
50	Cherson . . . . .	50	20	69	76	31	23	150	123	4	—	—	1	3	7
51	Bessarabien . . . . .	43	23	56	66	21	26	120	115	—	—	—	—	3	6
		202	94	200	273	146	101	548	477	9	—	14	6	6	13
zusammen		2505	1147	1965	2654	1338	1237	5808	5178	110	8	190	107	58	49

der bäuerlichen und städtischen Wahlmänner sie nicht erreicht. Die großen Abweichungen von dieser Regel finden sich in Gebieten mit verschiedenen Nationalitäten. So in Kurland, wo die Städter sogar ohne Hilfe der Bauern allein über den Grundadel siegen können. Im Nordwestgebiet (Tabelle IX), wo Großgrundbesitzer polnischer Nationalität in Frage kommen, stehen die Wahlmänner des Großgrundbesitzes zu denen der Städter und Bauern in folgendem Verhältnis: in Witebsk 48:58, in Mohilew 64:61, in Minsk 71:76, in Wilna 38:58, in Kowno 35:40 und in Grodno 44:62. In den genannten Gouvernements bilden die Polen 1 bis 3 Prozent der Gesamtbevölkerung in Minsk, Witebsk und Mohilew, 10,1 Prozent in Grodno, 9 Prozent in Kowno und 8 Prozent in Wilna. In den Städten setzt sich die Bevölkerung zu 60 bis 80 Prozent aus Juden zusammen.\*) In den russischen Gouvernements, wo der Adel unzuverlässig erscheint wie in Kostroma, Smolensk, Moskau, Kaluga und Poltawa, haben teils Städter, teils die Bauern freiere Hand bekommen.

Eine sehr wesentliche Veränderung des Wahlrechts für die Bauern liegt in der Tatsache, daß sie nicht mehr aus ihrer Mitte und ohne Mitwirkung der andern Stände besondere Abgeordnete wählen dürfen. Sie wählen ihre Abgeordneten gemeinsam mit dem Großgrundbesitz und den Städtern. Da nun aber die Großgrundbesitzer, wie gezeigt wurde, vielfach stärker vertreten sind als die Bauern, so ist es denkbar, daß die Bauern nur solche ihrer Abgeordneten werden durchbringen können, die den Großgrundbesitzern als ihnen gewogen und zuverlässig bekannt sind. Die Bauern können somit durch das Wahlgesetz in die Lage kommen, keine faktische Vertretung ihrer Interessen im Parlament zu haben. Nur dort erscheint es möglich, daß die Bauern ihre Interessenvertreter in die Duma bekommen werden, wo der Adel nicht geschlossen reaktionär zusammenhält.

Mit Hilfe des eben gekennzeichneten Gesetzes werden 407 Abgeordnete gewählt werden. Es bleiben somit nur noch 35 Mandate übrig für die beiden andern Wahlgesetze.

Das zweite Wahlgesetz (Artikel 3) hat Anwendung im Baltikum Polen, bei den Uralkosaken wie auch in den beiden sibirischen Gouvernements Tscherschen und Irkutsk. Es werden dadurch 16 Abgeordnete gewählt. Die Hauptveränderung gegen früher besteht in der Herabsetzung der Zahl der Abgeordneten und in der Vorschrift, wonach in Warschau-Stadt ein Vertreter von der russischen Bevölkerung zu wählen ist. Die Vorschrift, daß in Siedletz und Cholm Abgeordnete russischer Nationalität zu wählen sind, ist alt. Die Polen können nun im besten Falle 12 Abgeordnete aus den zehn Weichselgouvernements in die Reichsduma entsenden, das heißt, wenn nicht in Städten wie Lodz, Kalisch und Warschau deutsche, russische und jüdische Wähler zusammen einen gemeinsamen Kandidaten

\*) Eine genaue Darstellung der Nationalitätenverhältnisse in den einzelnen Gouvernements findet sich in meinem Buche Verfassungskämpfe (2. Band von Aus Rußlands Not und Hoffen), das in den nächsten Tagen bei C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin, herausgegeben wird.

durchbringen. Im Gouvernement Suwalki, wo die Juden über großen Landbesitz verfügen, könnten sie bei einiger Organisation sehr wohl eigne Abgeordnete durchbringen.

Das dritte Wahlgesetz (Artikel 4) gilt im Kaukasus ohne Stavropol, im Amur- und Seegebiet, bei den Amurkosaken, in Transbaikalien sowie in den Städten Wilna, Kowno, Warschau. Wie schon aus der Buntheit der aufgeführten Gebiete zu erraten ist, handelt es sich hier nicht um ein einheitliches Gesetz. Es ist vielmehr eine Sammlung von Vorschriften, die für jedes der Gebiete verschieden sind, nach denen die Wahlen vor sich zu gehen haben. Vielleicht sind sie am kürzesten und richtigsten charakterisiert, wenn ich schreibe, daß in den Vorschriften dem Ermessen der Gouverneure usw. ein besonders großer Spielraum gelassen wird. Für die Zusammensetzung der Reichsduma sind die Wahlen in den genannten Gebieten unwesentlich, da aus ihnen nur 19 Abgeordnete hervorgehen sollen.

Zusammenfassend kann man alle neuen Wahlvorschriften dahin kennzeichnen, daß sie ein Prüfstein für die Gesinnung des russischen Adels sind. Ihm ganz allein räumt der Gesetzgeber die Möglichkeit ein, sich tatkräftig an der Lenkung der Geschichte Rußlands zu beteiligen. Es scheint mir darum vom höchsten Interesse, einmal zu zeigen, wie eigentlich dieser Adel aussieht. Der nächste Brief soll den russischen Adel in seiner Bedeutung für Kultur und Politik Rußlands behandeln.

Schuwalowo bei St. Petersburg, Mitte Juli 1907



## Zehn Jahre Zionismus



ehn Jahre ist es her, seit der Zionismus seinen Einzug in die Reihe der modernen Bewegungen gehalten hat. Viel älter freilich als die straffe, konkrete Form ist die zionistische Idee in weitestem Sinne; das Zionswort: „Vergesse ich dein, Jerusalem, so werde meiner Rechten vergessen“ (Psalm 137, 5) ist dem jüdischen Volke in allen Abschnitten seiner Leidensgeschichte lebendig gewesen. Aber während diese Idee in den frühern Jahrhunderten vornehmlich aus den messianischen Bewegungen Kraft und Leben schöpfte, ist sie in dem verfloßenen Jahrhundert von dem Boden des religiösen Mystizismus mehr und mehr auf den der Wirklichkeit getreten und gibt sich als Äußerung bewußten Nationalgefühls. Und demgemäß haben wir auch den Zionismus als moderne geschichtliche Erscheinung in die Reihe der nationalen Befreiungskämpfe einzugliedern, die im neunzehnten Jahrhundert begannen und nach erfolgter Emanzipation des Individuums die Emanzipierung des Volksganzen anstrebten.

Grenzboten III 1907

37